

verkennbar darin, dass um des Gewinnes an Zeit und Geld willen den Konkursgläubigern — und zwar sowohl dem Forderungsprätendenten als dritten bestreitenden Gläubigern — erspart werden soll, im Anschluss an die Auflegung des Kollokationsplanes einen bereits teilweise instruierten Prozess von neuem anzufangen. Indessen leuchtet ohne weiteres ein, dass es diesem Zwecke nicht zu dienen vermöchte, wenn die angeführte Vorschrift auch angewendet würde auf ein Verfahren, das sich auf die Durchführung des Sühneversuches beschränkt hat. Im Gegenteil: Nicht nur braucht der gerichtlichen Kollokationsplananfechtungsklage nach vielen kantonalen Prozessrechten kein Sühneversuch voranzugehen, sodass mit der bereits erfolgten Durchführung des Sühneverfahrens nichts gewonnen ist, sondern anstatt dem für die Kollokationsplananfechtungsklagen vorgeschriebenen beschleunigten Verfahren würde, von seltenen Ausnahmen abgesehen, das ordentliche Verfahren platzgreifen, und zwar eben für die ganze Instruktion des Prozesses, ohne irgendwelchen Ausgleich dadurch, dass die Instruktion zum Teil schon stattgefunden hätte und insoweit nicht mehr durchgeführt werden müsste. Danach lässt sich für streitige Forderungen, über welche vor der Konkurseröffnung erst das Sühneverfahren durchgeführt worden ist, nicht sagen, dass sie im Zeitpunkte der Konkurseröffnung bereits Gegenstand eines Prozesses im Sinne des Art. 63 der Konkursverordnung bilden, gleichgültig ob nach dem kantonalen Prozessrecht schon die Sühneverhandlung oder sogar schon die Anrufung des Sühnebeamten als Klagerhebung angesehen werde. Somit hat sich der Beschwerdeführer mit Unrecht auf die angeführte Vorschrift berufen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird begründet erklärt, der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Beschwerde des C. Flüggen abgewiesen.

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

Poursuite et faillite.



I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

35. *Entscheid vom 2. Juni 1928 i. S. Gruss.*

Vollstreckung ausländischer Urteile:
Wird in Anwendung kantonalen Prozessrechtes — nicht Staatsvertragsrechtes — gestützt auf ein ausländisches Urteil der Rechtsvorschlag aufgehoben, so kann die Betreibung nur in demjenigen Kanton ohne weiteres fortgesetzt werden, wo die definitive Rechtsöffnung erteilt worden ist, Art. 80, 81 SchKG.

Exécution des jugements étrangers.

Si l'opposition est levée sur la base d'un jugement étranger, mais en application de textes de la procédure cantonale — et non d'un traité international —, la poursuite ne peut être continuée sans autre que dans le canton où la mainlevée définitive a été accordée. Art. 80 et 81. LP.

Esecuzione di sentenze estere.

Se l'opposizione fu rigettata in base a sentenza estera, ma in applicazione della procedura cantonale — e non di una convenzione internazionale — l'esecuzione può essere continuata senz'altro solo nel Cantone dove l'opposizione fu rigettata definitivamente. Art. 80 e 81 LEF.

A. — Durch Versäumnisurteile des Landgerichtes München I vom 5. und 14. Oktober 1927 wurde die Alhambra-Theater A.-G. Bern mit Sitz in Bern zur Bezahlung von 13,654.25 nebst 5 % Zinsen seit 1. Juni 1927 und 506.30 Reichsmark an Hans Gruss, Deutsches

Theater, in München verurteilt. Am 3. Dezember 1927 hob Gruss für diese in Schweizerwährung umgerechneten Summen in Bern Betreibung an, und gleichzeitig suchte er beim Appellationshofe des Kantons Bern um das Exequatur der erwähnten Urteile nach, worauf sie am 12. Januar 1928 « auf dem Gebiete des Kantons Bern » bzw. « im Kanton Bern » als vollstreckbar erklärt wurden. Gestützt hierauf verlangte Gruss am 2. Februar die Aufhebung des von der Alhambra-Theater A.-G. Bern inzwischen erhobenen Rechtsvorschlages. Am 6. Februar beschloss die Generalversammlung der Aktionäre der Alhambra-Theater A.-G. die Verlegung des Gesellschaftssitzes von Bern nach Basel. Im dortigen Handelsregister wurde die Alhambra-Theater A.-G. Bern am 8. Februar eingetragen. Am 27. Februar gewährte der Appellationshof des Kantons Bern definitive Rechtsöffnung (während der Rechtsöffnungsrichter erster Instanz sie durch Entscheid vom 15. Februar verweigert hatte). Zur Fortsetzung der in Bern angehobenen Betreibung liess Gruss am 9. März durch das Betreibungsamt Basel-Stadt die Konkursandrohung an die Alhambra-Theater A.-G. Bern zustellen. Hiegegen führte die Betriebene am 19. März Beschwerde mit der Begründung, deutsche Urteile seien im Kanton Basel-Stadt nicht vollstreckbar.

B. — Durch Entscheid vom 20. April 1928 hat die Aufsichtsbehörde über das Betreibungsamt des Kantons Basel-Stadt die Beschwerde gutgeheissen und die Konkursandrohung aufgehoben.

C. — Diesen Entscheid hat der betreibende Gläubiger an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Als Vollstreckungstitel mit Rechtswirkung für das ganze Gebiet der Schweiz fallen in Betracht zunächst der Zahlungsbefehl, gegen den nicht Recht vorgeschlagen

worden ist (BGE 48 III S. 142 Erw. 2), und sodann der Zahlungsbefehl des Gläubigers, welchem zum Zwecke der (provisorischen) Aufhebung des Rechtsvorschlages provisorische Rechtsöffnung erteilt worden ist, sofern der Schuldner nicht Aberkennungsklage erhoben hat. Wird aber der Rechtsvorschlag gestützt auf ein gerichtliches Urteil oder Beschluss (Entscheid) von Verwaltungsorganen aufgehoben, so erlangt der Zahlungsbefehl durch die Rechtsöffnung nur gerade diejenige Rechtswirkung als Vollstreckungstitel, welche jenem Urteil oder Beschluss (Entscheid) innewohnt. In der Tat liesse es sich logisch nicht zureichend begründen, dass die Rechtsöffnung, welche gestützt wird auf eine Verurteilung zur Geldzahlung oder Sicherheitsleistung, die vollstreckbar ist nur im Kanton, wo sie ausgesprochen wurde, auch ausserhalb dieses Kantones Wirkungen entfalte und den Gläubiger in standsetze, die Betreibung auch anderswo fortzusetzen, wie wenn ein Rechtsvorschlag gegen seinen Zahlungsbefehl gar nicht erhoben oder aber durch in der ganzen Schweiz vollstreckbares gerichtliches Urteil oder Beschluss (Entscheid) von Verwaltungsorganen aufgehoben worden wäre. Denn wenn unter Anrufung der Art. 80/1 SchKG Aufhebung des Rechtsvorschlages (definitive Rechtsöffnung) verlangt wird, so ist die Aufgabe des Richters auf die Prüfung der Frage beschränkt, ob die in Betreibung gesetzte Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil oder einem vollstreckbaren Beschluss (Entscheid) von Verwaltungsorganen beruht (es wäre denn, dass der Schuldner Tilgung, Stundung oder Verjährung einwendet), und wenn das Urteil oder der Beschluss (Entscheid) nur in dem Kanton vollstreckbar ist, wo die Betreibung angehoben wurde, so ist nicht einzusehen, wieso die Rechtsöffnung dem Zahlungsbefehl eine weitergehende Wirkung als Vollstreckungstitel zu verleihen vermöchte. Entsprechend darf denn auch im Falle, dass der Gläubiger, gegen dessen Betreibung Rechtsvorschlag

erhoben ist, zur Geltendmachung seines Anspruches den ordentlichen Prozessweg betreten und ein Urteil erstritten hat, dem Begehren um Fortsetzung der Betreibung gestützt auf dieses Urteil in einem anderen als dem Kanton des urteilenden Gerichtes nicht Folge gegeben werden, ohne dass zunächst dem Schuldner Gelegenheit geboten worden ist, unter Berufung auf Art. 81 Abs. 2 SchKG die Kompetenz des urteilenden Gerichtes zu bestreiten oder einzuwenden, er sei nicht regelrecht vorgeladen worden oder nicht gesetzlich vertreten gewesen (BGE 36 I S. 452 = Sep.-Ausg. 13 S. 189 und Kreisschreiben der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer Nr. 26 vom 20. Oktober 1910). Ja sogar im Falle, dass der Schuldner in einen anderen Kanton übersiedelt, nachdem sein Rechtsvorschlag auf Grund eines vor Anhebung der Betreibung am früheren Wohnort von einer Behörde des Wohnsitzkantones gefällten Urteiles aufgehoben worden war, darf dem Fortsetzungsbegehren am neuen Wohnorte nicht Folge gegeben werden, ohne dass dem Schuldner Gelegenheit zur Erhebung der erwähnten, die Vollstreckung in anderen Kantonen hindernden Einreden geboten wird (BGE 37 I S. 210 Erw. 4 = Sep.-Ausg. 14 S. 91; mit diesem Entsch. ist die dem Entscheid in BGE 33 I S. 843 = Sep.-Ausg. 10 S. 267 zugrundeliegende, übrigens nicht eingehend begründete und nur für die Betreibung öffentlichrechtlicher Forderungen vor Abschluss des einschlägigen Konkordates ausgesprochene, von JAEGER, Noten 15/6 zu Art. 80 SchKG, zutreffend kritisierte gegenteilige Auffassung aufgegeben worden). Danach ist also nicht einmal der Gläubiger, welchem auf Grund eines Urteiles einer kantonalen Behörde definitive Rechtsöffnung gewährt worden ist, ohne weiteres zur Fortsetzung der Betreibung in einem anderen Kanton berechtigt, sondern muss er im Gegenteil in dem andern Kanton neuerdings Rechtsöffnung verlangen, wenn der Schuldner eine der Vollstreckbarkeit des Urteiles in diesem Kanton

entgegenstehende Einrede erhebt. Um so weniger kann die in einem Kanton gestützt auf ein ausländisches Urteil gewährte Rechtsöffnung dem Gläubiger die Befugnis verleihen, die Betreibung in einem anderen Kanton fortsetzen zu lassen, ohne dass dem Schuldner anheimgestellt würde, einzuwenden, dass der Rechtsöffnung zugrunde liegende Urteil sei hier nicht vollstreckbar. Denn sofern die Vollstreckung ausländischer Urteile in der Schweiz nicht durch Staatsvertrag mit dem Bunde vorgesehen ist, was auf Bayern oder das Deutsche Reich nicht zutrifft, kann sie nur in Anwendung kantonalen Rechtes stattfinden. Namentlich werden die Kantone nicht durch eine bundesrechtliche Vorschrift verpflichtet, ausländische Urteile zu vollstrecken, welche in einem anderen Kanton vollstreckbar erklärt worden sind. Ein kantonales Exequatur ist nicht ein kantonales Zivilurteil, das gemäss Art. 61 der Bundesverfassung in der ganzen Schweiz vollzogen werden können, noch macht es das ausländische Urteil, welches es vollstreckbar erklärt, zum kantonalen Urteil; vielmehr hat es nur Wirkung in dem Kanton, in welchem es ausgesprochen wurde. Bleibt der Schuldner in diesem Kantone wohnen, so kann das Urteil freilich in sein ganzes irgendwo in der Schweiz, auch in Kantonen, welche das Exequatur verweigert haben würden, befindliches Vermögen vollstreckt werden. Indessen ist diese seltsame Rechtslage den Bestimmungen des Art. 89 und der Art. 197 ff SchKG über die Universalität des Konkurses zuzuschreiben, weshalb an sie nicht die Folge geknüpft werden darf, dass im Falle der Verlegung des Wohnsitzes des Schuldners ausserhalb den Kanton, in welchem im Anschluss an das Exequatur sein Rechtsvorschlag aufgehoben worden war, die Fortsetzung der Betreibung durch Pfändung oder Konkursandrohung selbst gegen seinen Willen am neuen Wohnort verlangt werden könne, ohne dass das ausländische Urteil zunächst in diesem Kanton ebenfalls vollstreckbar erklärt worden wäre.

Unbehelflich ist die Anrufung des Art. 2 ZGB durch den Rekurrenten, und zwar aus dem von der Vorinstanz angeführten Grunde (dass die Verweigerung der Vollstreckung eine Retorsionsmassnahme sei, die im öffentlichen Interesse aufgestellt wurde und von Amtes wegen beachtet werden müsse), ganz abgesehen davon, dass jene Vorschrift im Gebiete des Schuldbetreibungsrechtes nicht anwendbar ist (vgl. BGE 42 III S. 85 und die dortigen Zitate).

Ist somit der Entscheid der Vorinstanz zu bestätigen, so kann dahingestellt bleiben, ob der Appellationshof des Kantons Bern zuständig war, die Rechtsöffnung verbindlich für die Betreibungsbehörden zu gewähren, gleichgültig ob die Ladung zur Verhandlung vor dem Rechtsöffnungsrichter erster Instanz an die Rekursgegnerin zugestellt worden war, bevor sie ihren Sitz nach Basel verlegte, oder nicht, was dahinsteht.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:
Der Rekurs wird abgewiesen.

36. Entscheid i. S. Sport A.-G. vom 7. Juni 1928.

Eigentumsanprache im Konkurs. SchKG Art. 242, 260; KV Art. 47, 48.

Wenn ein Konkursverwalter in Missachtung der Vorschriften der Art. 47 und 48 KV fälschlicherweise die Gläubiger zur Klage gegen den Drittsprecher auffordert, diese irrtümliche Aufforderung aber nachträglich korrigiert, so handelt es sich hiebei um eine interne Angelegenheit zwischen dem Konkursamt und den Gläubigern, die den Drittsprecher nicht berührt und ihn daher auch nicht zur Erhebung einer Beschwerde berechtigt.

Durch die Mitteilung des Konkursverwalters an den Drittsprecher, dass der Anspruch anerkannt werde, werden, falls diese Mitteilung in Verletzung des in Art. 47 und 48 KV vorgeschriebenen Verfahrens erfolgte, die Rechte der Gläubiger auf Abtretung der Ansprüche der Masse nicht tangiert.

Revendications des tiers dans la faillite. Art. 242 et 260 LP; 47 et 48 ord. faill.

Lorsque, contrairement aux prescriptions des art. 47 et 48 de l'ordonnance sur l'administration des offices de faillite, l'administrateur de la faillite invite les créanciers à intenter action contre le tiers revendiquant, mais qu'il corrige par la suite cette erreur, on est en présence d'une difficulté d'ordre interne concernant les rapports entre l'office de faillite et les créanciers et n'intéressant pas le tiers, lequel n'est par conséquent pas fondé à porter plainte.

Le fait que l'administrateur de la faillite informe le tiers que sa revendication est admise ne porte pas atteinte au droit des créanciers de se faire céder les prétentions de la masse lorsque la communication de l'administrateur va à l'encontre des art. 47 et 48 ord. citée.

Rivendicazione nel fallimento. Art. 242 e 260 LEF; 47 e 48 Regolamento sull'Amministrazione dei fallimenti (RAF).

Se, contrariamente a quanto dispongono gli art. 47 e 48 RAF, l'amministrazione del fallimento invita i creditori a intentare azione contro il terzo rivendicante, ma corregge in seguito l'errore, si tratta d'una controversia di ordine interno concernente i rapporti dell'ufficio dei fallimenti ed i creditori, non interessante il terzo, il quale quindi non ha veste per ricorrere.

La circostanza, che l'amministrazione del fallimento comunica al terzo che la sua rivendicazione è ammessa, non tange il diritto dei creditori di farsi cedere le pretese della massa, quando la comunicazione è contraria al procedimento previsto dagli art. 47 e 48 RAF.

A. — Im Konkurs des Fritz Ramseier, Mechanikers in Münsingen, meldete die Konkursgläubigerin, Sport A.-G. in Biel, einen Eigentumsanspruch an verschiedenen von ihr dem Gemeinschuldner gelieferten Objekten (Velos, Bestandteilen für Velos, maschinellen Einrichtungen, Werkzeugen u. a.) an, worauf die Konkursverwaltung (Konkursamt Konolfingen) am 10. Dezember 1927 eine Verfügung traf, wonach die fraglichen Gegenstände der Ansprecherin herausgegeben werden sollten. Hievon machte sie mittels eines am 12. Januar 1928 erlassenen Rundschreibens den Konkursgläubigern Mitteilung mit dem Bemerken, dass, falls die Gläubiger diese Verfügung anfechten wollten, sie bis spätestens